

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 09.03.2023
Drucksache Nr. 2693/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 26.04.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 10.05.2023

- öffentlich -

Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Wettbüros (Wettbürosteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Aufhebungssatzung der Satzung zur Erhebung der Wettbürosteuer vom 18.11.2021, welche zum 01.01.2022 in Kraft getreten ist, rückwirkend zum 01.01.2023.

Erläuterungen:

Die Satzung zur Erhebung der Wettbürosteuer der Stadt Schwetzingen ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.

Gegen die Erhebung einer Wettbürosteuer im Allgemeinen wurde geklagt. Über die Zulässigkeit der Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20. September 2022 (9 C 2.22, 9 C 4.22) höchstrichterlich entschieden. Es hat die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer als unzulässig befunden. In der Begründung führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass eine derartige Steuer bereits auf Bundesebene geregelt wurde. Die Wettbüros werden bereits im Rahmen des Rennwett- und Lotteriegesetz besteuert. Bei der Wettbürosteuer handelt es sich um eine Steuer, welche mit der bundesgesetzlichen Rennwett- und Sportwettensteuern gleichartig ist. Eine Erhebung einer gleichartigen kommunalen Steuer ist nach § 9 Abs. 4 KAG nicht zulässig, wenn der Vorgang bereits durch eine gleichartige bundesgesetzliche Steuer besteuert wird.

Aus diesem Grund empfiehlt das Kämmereiamt die Satzung zur Erhebung der Wettbürosteuer zum 01.01.2023 aufzuheben.

Anlagen:

Aufhebungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Wettbürosteuer vom 29.03.2023

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: